

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RF Plast GmbH

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Beziehungen mit unserem Lieferanten, unter Ausschluss jedweder anderslautender Geschäftsbedingungen. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung unseres Hauses erfolgen. Der Lieferant erkennt die ausschließliche Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen mit seiner Annahme unserer Bestellung ausdrücklich an.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Vertragsabschluss kommt erst rechtlich bindend durch unsere Bestellung beim Lieferanten zustande. Für Umfang und Inhalt der Lieferung, ist ausschließlich unsere Bestellung unter Ausschluss anderweitiger Regelungen in einer etwaigen Auftragsbestätigung des Lieferanten gültig.

(2) Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss auf unseren Wunsch, aufgrund technischer Neuerungen und Verbesserung in Konstruktion, Abmessung, Gewicht, Material und Form vom Lieferanten zu verlangen.

§ 3 SCHUTZRECHTE

Alle von uns bereit gestellten Materialien – gleich ob in verkörperter oder geistiger Form – und alle sonstigen Unterlagen verbleiben in unserem ausschließlichen Eigentum und stehen unter dem Vorbehalt aller uns zustehenden Schutzrechte, insbesondere Urheber-, Patent-, Lizenz- und Markenrechte. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung unserer Materialien ist nur mit einer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch uns möglich.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Werk, einschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und sonstiger Gebühren zzgl. Mehrwertsteuer.

(2) Die Bezahlung ist nach Eingang der Rechnung bei uns innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Ablieferung und Rechnungserhalt fällig.

§ 5 GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr der Lieferung liegt beim Lieferanten bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung am Erfüllungsort unseres Sitzes in Gunzenhausen oder der in der Bestellung genannten Lieferadresse.

(2) Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist die ordnungsgemäße Lieferung sowie die ordnungsgemäße Angabe unserer Bestellnummer auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen. Ist diese Bestellnummer nicht ausdrücklich vermerkt, so sind etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten und der Gefahrübergang sowie die Zahlungsfristen werden entsprechend verschoben.

§ 6 VORKASSE

Soweit unser Lieferant Vorkasse verlangt, sind wir berechtigt eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, bevor unsere Verpflichtung zur Vorkasse besteht z. B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erste Anforderung eines deutschen Kreditinstituts.

Es ist vereinbart, dass diese Bankbürgschaft auf Kosten des Lieferanten zu stellen ist.

§ 7 ANLIEFERUNG

Bei vorzeitiger oder nicht vollständiger Anlieferung haben wir das Wahlrecht, die Rücksendung der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder die Lagerung der Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder bis zum Erreichen der vereinbarten Liefermenge bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchzuführen.

§ 8 LIEFERVERZUG

Wenn der Lieferant den in unserer Bestellung genannten Liefertermin überschreitet oder sonst wie in Lieferzug gerät, sind wir neben den für uns bestehenden gesetzlichen Ansprüchen berechtigt pauschal einen Lieferverzugschaden in Höhe von 5% des Lieferwertes pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 25% des gesamten Lieferwertes, sowie dem Lieferanten die mittelbaren Verzugsfolgen insbesondere Bandstillstandkosten entgangenen Gewinn anwaltliche Honorare in Rechnung zu stellen.

§ 9 VERTRAGSSTRAFE

Soweit wir aufgrund des Verzuges des Lieferanten Vertragsstrafen gegenüber unseren Kunden aus gesetzlichen und/oder frei ausgehandelten vertraglichen Gründen erbringen müssen, ist vereinbart, dass wir diese Vertragsstrafen als Schaden dem

Lieferanten in Rechnung stellen können. Dies unabhängig von eventuell bestehenden weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen.

§ 10 VERPACKUNG

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber uns, die Ware ordnungsgemäß entsprechend unseren Vorgaben sowie den gesetzlichen und technischen Erfordernissen zu verpacken. Wiederverwendbare Verpackungen können von uns unfrei an den Lieferanten zurückgegeben werden und sind vom Lieferanten uns zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

§ 11 MÄNGEL

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Warenausgangskontrolle vor Ablieferung der Ware an uns, umfassend vorzunehmen. Der Lieferant entbindet uns ausdrücklich insoweit von den Verpflichtungen gemäß §§ 377ff. HGB (gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht).

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mängel, auch unwesentliche Mängel an seinen Lieferungen unverzüglich auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder durch Neulieferung oder durch Nachbesserung nachzuerfüllen. Auf den Einwand der Unangemessenheit verzichtet der Lieferant ausdrücklich.

Soweit nach einer einmalig gesetzten Nacherfüllungsfrist von 5 Tagen durch uns der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht nachgekommen ist, sind wir automatisch berechtigt, die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Durch Setzung eines eventuellen Nacherfüllungstermins oder einer Nacherfüllungsfrist bleibt ein etwaiger Verzug des Lieferanten unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle direkten und indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, insbesondere Rückrufkosten, Bandstillstandsschäden, entgangenen Gewinn, anwaltliche Honorare und Ähnliches, welche uns durch den Mangel am Liefergegenstand entstehen, vollumfänglich zu ersetzen.

(4) Die Sachmängelhaftungsfrist des Lieferanten beträgt 72 Monate ab Gefahrenübergang.

(5) Für durch die Lieferanten nachgebesserte bzw. ersatzweise gelieferte Ware beginnt die Sachmängelhaftung vollumfänglich von neuem, sowohl zeitlich wie inhaltlich zu laufen.

§ 12 VERARBEITUNG, VERMISCHUNG

Im Falle der Verarbeitung, Vermischung und/oder Vermengung der von uns bereit gestellten Materialien beim Lieferanten, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen, verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Das Miteigentum wird bereits jetzt vom Lieferanten an uns wirksam abgetreten. Bei unberechtigter Verarbeitung, Vermischung und/oder Vermengung behalten wir uns ausdrücklich weitergehende Ansprüche vor.

§ 13 HAFTUNGSFREISTELLUNG

Unser Lieferant verpflichtet sich uns von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art, vollumfänglich freizustellen, sofern diese Ansprüche aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts verursacht werden.

§ 14 SCHADENSVERMUTUNG

Für alle Ansprüche Dritter gegenüber uns und/oder Schäden bei uns, in Zusammenhang mit einer vom Lieferanten gelieferten Ware, gilt grundsätzlich die Verschuldungsvermutung zulasten des Lieferanten. Der Lieferant trägt insoweit die Beweislast dafür, dass er nicht verantwortlich ist für die Ansprüche der Dritten gegenüber uns bzw. die bei uns eingetretenen Schäden.

§ 15 HAFTUNG

(1) Wir haften soweit uns, unseren leitenden Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Ansonsten ist eine Haftung vollumfänglich ausgeschlossen. Unberührt bleibt eine eventuelle verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen nicht abdingbarer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Die Haftung unseres Hauses ist maximal außer in den gesetzlich zwingenden, nicht abdingbaren Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

§ 16 RÜCKTRITTSRECHTE

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir zum Rücktritt von den bestehenden Bestellungen gegenüber unserem Lieferanten berechtigt. Als wichtiger Grund wird insbesondere vereinbart::

- a) Der Lieferant befindet sich mehr als 5 Tage in Lieferverzug (ausschlaggebend Liefertermin in der Bestellung)
- b) Betriebsstörungen, die bei uns aufgrund höherer Gewalt oder anderen von uns unverschuldeten Hindernissen, wie Arbeitskampf und/oder Vertragsstornierungen unserer Kunden von Verträgen, die Grundlage für die Bestellung gewesen sind, gleich ob diese Vertragsstornierungen unserer Kunden berechtigt oder unberechtigt sind.

In allen oben genannten Fällen liegt keinerlei Pflichtverletzung im Falle des Rücktritts unsererseits gegenüber dem Lieferanten vor.

§ 17 VERJÄHRUNGSHEMMUNG

Soweit wir gemäß §§ 478, 479 BGB von unseren Kunden in Rückgriff genommen werden, tritt die Verjährung unserer Ansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Mängeln frühestens 4 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs am gelieferten Produkt.

§ 18 ABTRETUNG

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Sollte der Lieferant dies dennoch vornehmen, sind wir auch nach Bekanntgabe der Abtretung berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

Diese Vereinbarung gilt nicht soweit der Lieferant von einem marktüblichen Factoring zur Finanzierung Gebrauch macht.

§ 19 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist unser Sitz in Gunzenhausen.

§ 20 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist bei dem für Gunzenhausen örtlich zuständigen Gericht.

§ 21 RECHTSWAHL

Alle geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem deutschen formalen und materiellen Recht, unter Ausschluss derjenigen Bestimmung, des deutschen internationalen Privatrechts die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden sowie unter Ausschluss bilateraler und multinationaler Handelsbestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG).

§ 22 NEBENABREDEN

Nebenabreden zu unserer Bestellung bestehen nicht und bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Ein konkludentes Abweichen von diesem Schriftformerfordernis gilt zwischen uns und dem Lieferanten ausdrücklich als ausgeschlossen.

§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmun-

gen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: Juli 2015